

Meldeordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405), erlässt die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Kammer) durch Beschluss vom 06.03.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 25.06.2024; Az.: 3126-0054#2024/0006-1501 15216 die nachfolgende Meldeordnung:

§ 1 Melde- und Registrierungsverfahren der Mitglieder der Landespflegekammer

- (1) Für Altenpflegerinnen¹, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Pflegefachfrauen und Pflegefachfrauen (Bachelor), die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (Pflichtmitglieder), besteht die gesetzliche Pflicht, sich als Mitglied der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz bei ihrer Kammer zu melden und sich registrieren zu lassen (§ 1b Abs. 1 HeilBG).
- (2) Berufsangehörige im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 HeilBG, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz verlegt haben oder verlegen sowie den in § 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG und den in § 1a HeilBG bezeichneten Berufsangehörigen steht die Mitgliedschaft zur Landespflegekammer offen (freiwillige Mitglieder). Das Gleiche gilt für Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der Ausbildung nach
 1. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263),
 2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) oder
 3. Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden.

Die freiwilligen Mitglieder im Sinne der Sätze 1 und 2 unterliegen dem Kammerrecht der Landespflegekammer soweit die Mitgliedschaft nicht auf § 1 Abs. 3 Satz 3 HeilBG beruht.

- (3) Berufsangehörige, die nicht unter den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 Nummer 6 bis 10 und Abs. 3 S. 1 und 2 HeilBG fallen und über eine Berufszulassung im pflegerischen Bereich (Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe) verfügen, sowie Berufsangehörige, die außerhalb von Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben, können sich als weitere freiwillige Mitglieder melden. Ihre Rechte bestimmen sich nach Maßgabe der Hauptsatzung (§ 3 Abs. 4 Hauptsatzung). Sie werden in einem eigenständigen Register erfasst und zahlen einen einheitlichen Kammerbeitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 2 Meldepflicht und meldepflichtige Personen

- (1) Der Meldepflicht nach § 1b HeilBG unterliegen als Kammermitglieder der Landespflegekammer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG folgende Berufsangehörige, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben:
 1. Altenpflegerinnen,
 2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen,
 3. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
 4. Pflegefachfrauen und
 5. Pflegefachfrauen (Bachelor)
- (2) Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse der Berufsausbildung zu einem der oben genannten Berufe angewendet, verwendet oder lediglich mitverwendet werden.
- (3) Ausgenommen von der Meldepflicht sind die in einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über die Landespflegekammer wahrgenommen wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG).

¹ Die in dieser Meldeordnung verwendete weibliche Bezeichnung der Kammermitglieder gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

- (4) Berufsangehörige, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Beruf in Rheinland-Pfalz nicht nur vorübergehend und gelegentlich ausüben oder in Rheinland-Pfalz eine berufliche Niederlassung haben, sind ebenfalls meldepflichtig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1a Abs. 1 Satz 1 HeilBG sowie § 2 Abs. 4 dieser Verordnung.

§ 3 Erhebung der Meldedaten

- (1) Jede meldepflichtige Person hat die Ausübung Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb eines Monats der Landespflegekammer schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 1b Abs. 1 HeilBG).
- (2) Im Rahmen der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit (§ 1b Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz HeilBG) sind von den Mitgliedern folgende Angaben zu machen:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen (soweit zutreffend),
 3. Geburtsdatum,
 4. die derzeitige private und berufliche Anschrift,
 5. Berechtigung zur Ausübung des Berufs,
 6. Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung sowie
 7. erlangte staatlich anerkannte Weiterbildungsbezeichnungen sowie die Angaben nach der Anlage gemäß § 6 Absatz 2 (soweit zutreffend)
- (3) Die Angaben sind mit dem von der Landespflegekammer vorgegebenen Meldebogen anzuzeigen. Die gemäß Meldebogen von der meldepflichtigen Person bei der Meldung anzugebenden Daten und vorzulegenden Unterlagen sind dem Meldebogen beizufügen. Die im Meldebogen aufgeführten Urkunden sollen dem Meldebogen in Form amtlich beglaubigter Fotokopien oder von durch die Landespflegekammer befugte Personen (z.B. Mitglieder der Vertreterversammlung, Prüfungsvorsitzende, Personalabteilungen von Einrichtungen und Schulleitungen von Ausbildungsstätten, in denen nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung ausgebildet wird) entsprechend bestätigter Fotokopien oder Abschriften beigelegt und der Geschäftsstelle der Landespflegekammer vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle kann im Einzelfall auch andere Nachweise der Meldedaten zulassen.
- (4) Bei Unvollständigkeit oder Zweifeln an den vorgelegten Angaben der Meldepflichtigen kann die Landespflegekammer zusätzliche ergänzende Auskünfte, Angaben oder Urkunden verlangen.
- (5) Berufsangehörige im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung machen ihre Angaben zu Absatz 1 und 2 innerhalb ihres Antrags auf freiwillige Mitgliedschaft. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mitgliedererfassung ist die Landespflegekammer nach § 1b Abs. 1 Satz 2 HeilBG berechtigt, die nach § 1b Abs. 1 HeilBG meldepflichtigen Angaben bei Einrichtungen, in denen die nach Abs. 1 genannten Kammermitglieder tätig sind, zu erheben sowie nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 HeilBG die für die Aufstellung und Fortschreibung des Weiterbildungsregisters erforderlichen Daten bei den Arbeitgeberinnen zu erheben. Die Landespflegekammer ist berechtigt die entsprechenden Einrichtungen zur Übermittlung der bei ihnen beschäftigten Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG unter Mitteilung der in Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Daten aufzufordern.

§ 4 Meldung von Änderungen

Die Kammermitglieder haben zusätzlich zu § 3 über folgende Veränderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich, elektronisch oder über das Mitgliederportal zu unterrichten:

1. die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder die Änderung der beruflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2,
2. den Wechsel der Arbeitgeberin mit Adressangabe,
3. die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit in der Pflege einschließlich des Datums der Aufgabe,
4. die Erlangung einer staatlich anerkannten Weiterbildungsbezeichnung im Pflegeberuf sowie die Angaben nach der Anlage gemäß § 6 Absatz 2, soweit die Anerkennung nicht durch die Landespflegekammer erfolgt ist,

¹ Die in dieser Meldeordnung verwendete weibliche Bezeichnung der Kammermitglieder gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

5. die Änderung des Vor- und / oder Familiennamens,
6. die Änderung der postalischen Privatanschrift,
7. die Änderung der Bankverbindung.

Die Angaben nach Nr. 1 bis Nr. 4 sind nachzuweisen, Nr. 5 bis 7 sind schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 5 Verstöße gegen die Meldepflicht

- (1) Die Landespflegekammer überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung der Bestimmungen der Meldeordnung durch die Kammermitglieder. Über Widersprüche der Kammermitglieder gegen Meldungen nach §§ 2, 3, 4 entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordnungswidrig handelt das Kammermitglied, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. gegen seine Meldepflicht verstößt oder
 2. Auskünfte, zu denen es aufgrund der Meldeordnung verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig abgibt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Meldeordnung sollen gemäß §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 4 Hauptsatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 HeilBG vom Vorstand der Kammer durch Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 3.000,00 € geahndet und bei Nichtzahlung beigestrichen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 HeilBG). Die Landespflegekammer berücksichtigt bei der Festsetzung des Ordnungsgeldes auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des meldepflichtigen Kammermitglieds.

§ 6 Elektronische Mitgliedsakte, Mitgliederverzeichnis, Auskunftsrecht

- (1) Die Kammer legt für jedes gemeldete Kammermitglied eine elektronische Mitgliedsakte an, die nach den Bestimmungen des organisatorischen und technischen Datenschutzes sicher und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt wird.
- (2) Die Landespflegekammer führt nach § 4 Hauptsatzung ein Mitgliederverzeichnis, das auch Grundlage des Weiterbildungsregisters nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 HeilBG ist. Das Nähere hierzu ergibt sich aus der Anlage. Der Vorstand wird ermächtigt, die Anlage zu Satz 1 in Zusammenwirken mit den zuständigen Ausschüssen fortzuschreiben und hierüber der Vertreterversammlung zu berichten.
- (3) Eine Aushändigung der elektronischen Mitgliedsakte an das Kammermitglied ist nicht gestattet, jedoch steht ihm das Recht auf Einsichtnahme in seine Mitgliedsakte zu. Alternativ kann über das Mitgliederportal, soweit dies gegenwärtig möglich ist, Einsicht genommen werden. Dies gilt auch für die Eintragungen im Melderegister. Auf Anforderung des Mitglieds erstellt die Geschäftsstelle für das Mitglied einen kostenpflichtigen Auszug. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Datenschutz und Dauer der Datenspeicherung

- (1) Die Erhebung von Meldedaten ist Voraussetzung für die Mitgliederverwaltung. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann die Landespflegekammer die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags werden die personenbezogenen Daten, die Meldedaten der Mitglieder verarbeitet. Dazu zählen insbesondere Angaben zur Person, Angaben zur Arbeitgeberin, Angaben zu Beitrag und Zahlung sowie Angaben zur Berufsqualifikation.
- (2) Die Landespflegekammer erfüllt ihre Informationspflicht nach Art. 13 der DSGVO. Sie unterrichtet hierzu auf der Internetseite www.pflegekammer-rlp.de/ unter der Rubrik für Mitglieder/ Datenschutz Mitgliederinformationen zur Datenerhebung und -verarbeitung nach Art. 13 und Art. 14 der DSGVO.
- (3) Die aufgrund dieser Satzung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, werden diese Daten für die Nutzung eingeschränkt und nach 10 Jahren gelöscht, sofern sich nach anderen Vorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen ergeben.

¹ Die in dieser Meldeordnung verwendete weibliche Bezeichnung der Kammermitglieder gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Meldeordnung tritt am 26.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung in der Fassung vom 29.06.2022 außer Kraft.

Mainz, 26.06.2024



Dr. Markus Mai
Präsident

Anlage zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Meldeordnung

¹ Die in dieser Meldeordnung verwendete weibliche Bezeichnung der Kammermitglieder gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

Die Berufsqualifikation setzt sich aus der Ausbildung, den danach abgeschlossenen Weiterbildungen (z.B. nach der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (WBO) in der jeweils aktuellen Fassung) sowie den regelmäßig belegten Fortbildungen zusammen.

1. Staatlich anerkannte Weiterbildung

- 1. Rahmenvorgabe: Weiterbildung Praxisanleiterin in den Pflegeberufen
- 2. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie
- 3. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für neonatologische und pädiatrische Intensivpflege
- 4. Rahmenvorgabe: Weiterbildung für Fachpflege für psychische Gesundheit
- 5. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für perioperative Pflege
- 6. Rahmenvorgabe: Funktionsweiterbildung zum Führen und Leiten einer Pflege- oder Funktionsseinheit in der Akut- und Langzeitpflege
- 7. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für Akut- und Notfallpflege

2. Sonstige bisherige Fort- und Weiterbildungen, beispielsweise

- Basale Stimulation
- Bobath
- Breast Care Nurse
- Case Management
- Geriatrie/Gerontologie/Gerontopsychiatrie
- Heimleitung
- Hygiene
- Kinästhetik
- Nephrologie
- Notfallpflege
- Onkologie
- Pain Nurse
- Palliativversorgung/Hospiz
- Pflegebegutachtung
- Pflegeberater SGB XI
- Psychosomatik
- Qualitätsmanagement
- Rehabilitation/Langzeitpflege
- Sozialpsychiatrische Betreuung
- Strahlenschutz
- Wundmanagement
- Sonstige Fort- und Weiterbildungen ab 20 Std.

3. Hochschulqualifikation

- Management (Diplom/Bachelor/Master)
- Pädagogik (Diplom/Bachelor/Master)
- Pflegewissenschaft (Diplom/Bachelor/Master)
- Pflegeexpertise (Bachelor/Master)
- Grundständig pflegeberufsausbildende Studiengänge (Bachelor)

4. Promotion/Habilitation

¹ Die in dieser Meldeordnung verwendete weibliche Bezeichnung der Kammermitglieder gilt einheitlich und neutral für alle Geschlechter, Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.